

# Carneval-Club Rot-Weiss Steinbach e. V.

64720 Michelstadt-Steinbach

CC-Rot-Weiss Steinbach e. V. – Carsten Meier – Am Weiher 8 - D-64720 Michelstadt

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE05 ZZZ 0000 1248 269



## Beitrittserklärung:

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

(PLZ) Wohnort: ( \_\_\_\_\_ ) \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Tel. Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

## SEPA-Lastschrift-Mandat:

Mandatsreferenz: \_\_\_\_\_  
(Wird nach Beitritt vom Verein nachgetragen und mit Beitrittsbestätigung mitgeteilt.)

Ich ermächtige den Carneval-Club Rot-Weiss Steinbach e.V. jährlich am 11 November den Mitgliedsbeitrag (derzeit 11,- €) für oben genannte Person von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Carneval-Club Rot-Weiss Steinbach e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

## Bankverbindung:

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_  
(Vorname und Name)

\_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ und Ort)

Bei Nichteinlösung des Beitrags durch die Bank trage ich die Kosten der Rückbuchung.  
Dieses jederzeit widerrufliche Lastschriftmandat gilt auch für künftige Beitragsänderungen.  
Der Datenspeicherung meiner persönlichen Daten für Vereinszwecke stimme ich ausdrücklich zu.  
Der Satzung in der jeweils gültigen Fassung stimme ich zu.

Datum, Unterschrift des Mitglieds: \_\_\_\_\_  
(Bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_  
(wenn abweichen von Mitgliedsdaten)

Dieser Verein wird  
unterstützt von:



VereinsPartner  
Sparkasse Odenwaldkreis

1. Vorsitzender: Carsten Meier, Am Weiher 8, 64720 Michelstadt.  
Bankverbindung: IBAN: DE63 5085 1952 0040 0012 99; BIC: HELADEF1ERB  
E-Mail: [vorstand@ccrwsteinbach.de](mailto:vorstand@ccrwsteinbach.de)  
Internet: [www.ccrwsteinbach.de](http://www.ccrwsteinbach.de)  
Steuernummer: 033 250 60625

Register-Nr.: VR 70847 (Amtsgericht Darmstadt)

# **Satzung**

**Carneval Club Rot – Weiss Steinbach e.V.**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 28.04.2000 gegründete Karnevalverein führt den Namen „Carneval Club Rot-Weiss Steinbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Michelstadt.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

Der Carnevalclub Rot-Weiss Steinbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Wahrung der üblichen Fastnachtsbräuche, insbesondere unter Einbeziehung der örtlichen Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch öffentliche Karnevalssitzungen und bunte Abende.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Carneval Club Rot-Weiss Steinbach e.V. will seine Mitglieder:

- a) durch die Verbreitung der üblichen Fastnachtsbräuche verbinden;
- b) durch Pflege der üblichen Fastnachtsbräuche nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten sittlich kräftigen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Es beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt mittels eines Aufnahmeantrages, der dem Vorstand vorzulegen ist.

Dieser entscheidet über die Annahme.

Die Annahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben ist.

## **§5 Mitgliedschaftsrechte**

- a) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, an Abstimmungen und an Wahlen mitzuwirken.
- b) Jugendliche Mitglieder sind ab 16 Jahren stimmberechtigt; ab 18 Jahren sind sie wählbar.
- c) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes, oder einem vom Vorstand bestellten Organ in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht auf Beschwerde zu.
- d) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied durch sein Verschulden länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zu deren Erfüllung.

## **§6 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:**

- a) den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen
- b) den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten
- c) die Beiträge pünktlich zu zahlen
- d) die bei den Veranstaltungen gültige Hausordnung der angemieteten Räume zu beachten
- e) über das Programm (Inhalt, Zusammensetzung, Texte, etc.) im Vorfeld einer Veranstaltung strenge Diskretion zu wahren, außer den Punkten, die den Vorstandsbereich Schriftführer und Pressewart betreffen und mit dem Vorstand abgesprochen sind.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber, wobei das Mitglied zur Zahlung rückständiger Beträge verpflichtet ist.
- b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds.

## **§8 Ausschluss von Mitgliedern**

Durch den Vorstand können Vereinsmitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassung und Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zwecken und Aufgaben oder seines Ansehens auswirken
- a) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins

Innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses steht das Recht auf Berufung zu. Die Mitgliederversammlung, innerhalb eines Monats nach der Berufung bestellt, hat über den Ausschluss endgültig zu entscheiden. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied vom Ausschluss in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte.

Alle in Verwahrung befindlichen Gegenstände, Unterlagen und Aufzeichnungen des Vereins sind unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

## **§9 Ehrenmitglieder / Jubiläen**

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied benannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Vereinsjubiläen werden stets auf das Gründungsjahr 1960 des Vorvereins bezogen.

## **§10 Der Vorstand**

Die Führung des Vereins besteht aus dem Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) den 5 Beisitzern

- 1) Nach dem 2. Geschäftsjahr erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstandes. Danach erfolgt die Neuwahl des Vorstandes alle 3 Jahre.
- 2) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand eine Ersatzperson bis zur folgenden Jahreshauptversammlung berufen werden. Bei der folgenden Jahreshauptversammlung muss eine Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.
- 3) Mitglieder, die verwandt, verschwägert, oder in häuslicher Gemeinschaft leben, können nicht zusammen im geschäftsführenden Vorstand tätig sein.
- 4) Der Vorstand muss in regelmäßigen Abständen zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Über die Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

- 6) Für die Erledigung bestimmter Aufgabengebiete kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragene Arbeit zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der erste Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen kann.
- 7) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- 8) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Geschäftsführender Vorstand im Sinne des HGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
- 9) Der Vorstand ist berechtigt, die durch das Amtsgericht eventuell abgelehnten Paragraphen im Sinne des Vereins eigenständig zu korrigieren.  
Die Haftung für Verschulden des Vorstandes trifft den Verein, aber nur dann, wenn Vorstandsbeschlüsse satzungsgemäß waren.
- 10) Die Verwendung der Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Veranstaltungen, etc.) hat ausschließlich zu den satzungsgemäßen Zwecken und zur Förderung des hiesigen Karnevals zu erfolgen. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist dem Vorstand eine Abrechnung vorzulegen, welche vorher von den Kassenprüfern geprüft worden ist.
- 11) Den Vorstandsmitgliedern ist es untersagt, eine Vorstandsaufgabe in einem anderen Karnevalsverein auszuüben.  
Gegen eine reine Mitgliedschaft bestehen keine Einwände.

## **§11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

- 1) Die ordentliche Versammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im Laufe des ersten Halbjahres statt. Die Einladung zu dieser Versammlung hat durch den Vorstand, zwei Wochen vorher, durch öffentlichen Anschlag oder in schriftlicher Form, unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu benennen, der die Aufgabe hat die Wahlen durchzuführen und die Ergebnisse bekannt zu geben.
- 2) Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung kann außerdem einberufen werden,

- a) wenn es im Interesse des Vereins notwendig ist
- b) wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen nach Eingang der Anträge einzuberufen. Die Einladung erfolgt wie bei §11, Abs. 1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit. Wahlen erfolgen durch Handheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder für einen Vorstandsbereich kandidieren und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, wenn die Berufung der Versammlung durch den Vorstand ordnungsgemäß erfolgt ist.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:

- a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- b) Bestellung von zwei Kassenprüfern
- c) Ordnung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht vom Vorstand besorgt werden können
- d) Eventuelle Änderung der Satzung
- e) Eventuelle Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§12 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, die mit dem Kassenwart verwandt, verschwägert, oder in häuslicher Gemeinschaft leben, können nicht Kassenprüfer werden.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich.

Eine Wiederwahl ist höchstens einmal möglich.

## **§13 Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich im Rahmen der Bedingungen der vom Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Eine Haftung darüber hinaus ist ausgeschlossen.

## **§14 Auflösung und Änderung**

Über die Auflösung des Vereins, oder über die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand, oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Michelstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Steinbach zu verwenden hat.

## **§15 Gültigkeit der Satzung**

Mit der Generalversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) am 17.04.2015 von den unterzeichnenden Mitgliedern beschlossen.